Verein der Freunde und Förderer der Bilzbergschule Ulmbach

Alte Steinauer Straße 8 36396 Steinau-Ulmbach



E-Mail: fv-bilzbergschule@gmx.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Bilzbergschule Ulmbach e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Sitz des Vereins ist 36396 Steinau an der Straße, Ortsteil Ulmbach. Gerichtsstand ist Schlüchtern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in allen Bereichen der Bilzbergschule Ulmbach. Die Mittel des Vereins sollen insbesondere zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu schulischen Veranstaltungen, für Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und pädagogischen Projekten verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften oder Firmen werden.

Der Beitritt ist schriftlich mittels einer Beitrittserklärung zu erklären. Ebenso ist der Austritt nur schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail, unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, zulässig.

Die Postanschrift für Kündigungsschreiben lautet:

Verein der Freunde und Förderer der Bilzbergschule Ulmbach e. V. Alte Steinauer Straße 8
36396 Steinau an der Straße/ Ulmbach

Die E-Mail-Adresse lautet:

foerderverein@bilzbergschule.de

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt 30 € und wird als Lastschriftmandat im Rahmen des SEPA-Verfahrens eingezogen. Der Beitrag wird zum 1. September eines jeden Jahres fällig. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden von Mitgliedern entgegennehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, einem/ einer Beisitzer/ in: Ein Vertreter der Schule kann dem Vorstand angehören, ausgenommen ist die Position des 1. Vorsitzenden oder des Kassenverwalters.

- 1. Vorsitzende/ r
- 2. Vorsitzende/ r
- Schriftführer/ in
- Kassenverwalter/ in
- · Beisitzer/ in

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende, der/ die Schriftführer/ in und der/ die Kassenverwalter/ in. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Der Vorstand handelt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit. Dabei geschieht die Vertretung in der Weise, dass der/ die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstands nach §26 BGB vertretungsberechtigt ist.

Die Wahlzeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch darüber hinaus im Amt bis zur Vorstandswahl. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und vom/ von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/ in und Schriftführer/ in zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über

dessen Entlastung. Sie beschließt über Beitragsfestsetzungen, den Rahmen der Verwendung der Vereinsmittel, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung sollte eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom/ von der jeweiligen Versammlungsleiter/ in und Schriftführer/ in zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der unter Voraussetzung des Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöste Verein überträgt sein Vermögen und Inventar der Bilzbergschule Ulmbach. Im Falle der Auflösung dieser, dem katholischen Kindergarten "Unterm Regenbogen" Ulmbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 02.02.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Verein der Freunde und Förderer der

Bilzbergschule Ulmbach e. V." geändert und beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Steinau an der Straße/ Ulmbach, 02.02.2023